

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

37. Jahrgang

Erscheinungstag: 16. September 2009

Nr. 13/2009

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|------------------|
| 1. Verlust eines Stadtratsmandates durch die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister und die Ersatzbestimmung eines Vertreters | 127 |
| 2. Bundestagswahl 2009 am 27.09.2009 von 8.00 bis 18.00 Uhr | 128 +129 |
| 3. Einladung zur 33. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 24.09.2009, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27 | 130 +131 |
| 4. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221 – Ortsumgehung Wassenberg –
Der Plan liegt in der Zeit vom 17.09. bis 16.10.2009 in der Stadtverwaltung, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Erdgeschoss Nebengebäude (Zi. N02/N03), Mo.-Do.: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. | 132 + 133 |

Stadt Wassenberg
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

über den Verlust eines Stadtratsmandates durch die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister und die Ersatzbestimmung eines Vertreters

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl vom 30.08.2009 festgestellt, wonach der Bewerber Manfred Winkens die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat und damit zum Bürgermeister der Stadt Wassenberg gewählt ist. Auf die Bekanntmachung der Ergebnisse im Amtsblatt Nr. 12/2009 vom 02. September 2009 wird verwiesen.

Herr Winkens hat gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl erklärt. Durch die Annahme dieser Wahl hat Herr Winkens das gleichzeitig errungene Mandat aus den Wahlen zur Vertretung der Stadt kraft Gesetzes nach § 37 Nr. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) verloren.

Gemäß § 45 KWahlG wird festgestellt, dass Herr Hardo Schmerling, Heinsberger Str. 48, 41849 Wassenberg, als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der CDU Wassenberg für die Kommunalwahl 2009 die Nachfolge von Herrn Manfred Winkens in der Vertretung der Stadt Wassenberg antritt.

Herr Schmerling hat gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl erklärt.

Gegen die Feststellung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters nach § 45 KWahlG, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, 14.09.2009


Darius

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl 2009

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Wassenberg ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08. – 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wassenberg, Zimmer 109 und 212, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und

seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

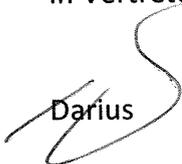
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wassenberg, den 15.09.2009

Stadt Wassenberg
als Wahlbehörde
In Vertretung


Darius

Bekanntmachung

STADT WASSENBURG
Der Bürgermeister



Einladung

Zur 33. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 24. September 2009, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, 15. September 2009

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
4. Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Forst“;
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes und Erlass einer Veränderungsperre
(TOP 2. der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 02.09.2009)
5. Bebauungsplan Nr. 60 „Brucherfeld“, 1. vereinfachte Änderung;
hier: Einleitung und Satzungsbeschluss
(TOP 4. der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 02.09.2009)
6. Ergänzungssatzung Monesfeld;
hier: Satzungsbeschluss
(TOP 5. der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 02.09.2009)
7. Umsetzung des Konjunkturpaketes II;
hier: Maßnahmenfestlegung a) Bildungsinfrastruktur
b) Infrastruktur
(TOP 5. der Bauausschusssitzung vom 01.09.2009)
8. Bebauungsplangebiet Nr. 64 „Am Wasserwerk“ im Stadtteil Wassenberg;
hier: Bauprogramm für eine Spiellandschaft

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlungen des Bauausschusses vom 01.09.2009
(TOP 5. - Nutzung städtischer Dachflächen für Bürgersolarkraftwerke
TOP 11. - Umsetzung des Konjunkturpaketes II;
hier: a) Beauftragung der Architektenleistungen
b) Beauftragung der Fachingenieure
- Elektro, Heizung, Sanitär -)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlungen des Personalausschusses vom 31.08.2009
(TOP 2. - Höhergruppierungsangelegenheit
TOP 3. - 1. Änderung des Stellenplanes 2009)
11. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
12. Mitteilungen des Bürgermeisters

Die Stadt Wassenberg gibt im Auftrag der Bezirksregierung Köln folgendes bekannt:

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221 - Ortsumgehung Wassenberg -

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein in Mönchengladbach, den Neubau der Bundesstraße B 221n von Bau-km 17+639,221 bis Bau-km 23+373,964 in Wassenberg.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Wassenberg, Erkelenz, Hückelhoven und Wegberg beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke im Grundbuch von Orsbeck, Gemarkung Orsbeck, im Grundbuch von Wassenberg, Gemarkung Wassenberg, im Grundbuch von Myhl, Gemarkung Myhl, im Grundbuch von Gerderath, Gemarkung Gerderath, im Grundbuch Wildenrath, Gemarkung Wildenrath sowie im Grundbuch von Hückelhoven-Ratheim, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 17.09.2009 bis 16.10.2009 in der Stadtverwaltung

Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg,
Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N02/N03)
während der Dienststunden:
Mo. - Do.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **30.10.2009**, bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33 in 50670 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Wassenberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Wassenberg, den 10.09.2009

Der Bürgermeister


Winkens